

Nr. 8

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1922

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. Juli 1922.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen. — II. Personalveränderungen.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

G.-Nr. 6731.

Die am 8. Dezember 1921 angeordnete Kollekte für die notleidenden Evangelischen in Rußland hat 36 898,54 Mark ergeben. Der Ertrag ist an den Evangelischen Kirchenauschuß abgeliefert.

G.-Nr. 6215.

Die Erträge der Kollekte vom 10. n. Trin. für Judenmission sind nicht an die Kasse des Oberkirchenrats, sondern an den Schriftführer des Judenmissionsvereins in Mecklenburg-Schwerin, Herrn Pastor Schliemann (Herzfeld), Post-scheck-Konto 14 884, Bank-Konto Depositen- und Wechselbank Agentur Parchim 17 146, einzusenden.

Schwerin, den 30. Juni 1922.

Der Oberkirchenrat.

Bierstedt.

G.-Nr. 6822.

Die an die Kasse des Oberkirchenrats einzusendenden Kollekten-Erträge sind fortan zu sammeln und vierteljährlich am Quartals-Enden zusammen mit einem genauen Verzeichnis der abgehaltenen Kollekten und der für jede einzelne Kollekte eingegangenen Erträge an die Kasse des Oberkirchenrates einzusenden. Es würden also erstmalig die in den Monaten Juli, August und September d. J. zu haltenden Kollekten mit dem genannten Verzeichnis bis zum 1. Oktober d. J.

an die Oberkirchenrats-Kasse zu überweisen sein. Bei Benutzung einer Zahlkarte kann die Abrechnung auf dem Abschnitt für Mitteilungen erfolgen.

Schwerin, 10. Juli 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

G.-Nr. 6379.

Berichtigung.

In dem Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 über das Verhalten der Kirche gegenüber dem Austritt aus der Kirche usw. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4 auf Seite 24 sind im § 13, Satz 1 die §§ 11, 12 und 13 in 10, 11 und 12 zu ändern, so daß dieser Satz zu lauten hat:

In Fällen der §§ 8, 9, 10 und 11 wird der Pastor gut tun, den Kirchengemeinderat zu hören, im Falle des § 12 ist er dazu verpflichtet.

Schwerin, den 1. Juli 1922.

Der Oberkirchenrat.

Bierstedt.

G.-Nr. 6507 b.

Der „Christliche Volksdienst“ in Leipzig, ein Zweig der „Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz“, hat neben seinen anderen Arbeiten sozialer, volksmissionarischer und jugendevangelistischer Art im Oktober 1919 ein Religionslehrer-Seminar ins Leben gerufen, dessen Ausbau im Oktober 1920 vollendet wurde. Hier werden Religionslehrer und Religionslehrerinnen für Volksschulen ausgebildet. Die Ausbildung wird abgeschlossen durch eine Reifeprüfung, die unter dem Vorsitz eines vom evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium in Dresden entsandten Kommissars stattfindet, und die sich nicht nur auf den Religionsunterricht, sondern auch auf die Hilfe in der Gemeindepflege erstreckt (Vereinspflege, Jugendarbeit, Bibelstunden, Wiedergewinnung Ausgetretener, Hilfe im Kanzleidienst, Organistendienst usw.). Es können von dort auch probe- und aushilfsweise Lehrkräfte angefordert werden. Bei der Regelung der Besoldungsfrage wird auf die Mittel der Gemeinde oder der Gemeinden, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

Der Oberkirchenrat macht Pastoren und Gemeinden auf diese aus der Not der Zeit heraus geborene segensreiche Einrichtung aufmerksam. Bei der von der Landesynode geplanten Neuregelung des Konfirmanden- bzw. kirchlichen Religionsunterrichtes wird sie auch für unsere Landeskirche u. U. bald praktische Bedeutung gewinnen.

Schwerin, den 4. Juli 1922.

Der Oberkirchenrat.

Bierstedt.

G.-Nr. 6445.

Nachstehendes Schreiben des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten vom 24. Juni d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 3. Juli 1922.

Der Oberkirchenrat.
Bierstedt.

Mecklbg. Schwerinsches Ministerium
für geistliche Angelegenheiten.

Schwerin, den 24. Juni 1922.

G.-Nr. 1 G. 22 482.

Den Oberkirchenrat beehrt sich das unterzeichnete Ministerium davon in Kenntnis zu setzen, daß die Hauptstaatskasse, die Emeritierungskasse und die Kasse der Witweninstitute angewiesen sind, den vor dem 1. April 1922 in den Ruhestand getretenen, am 1. Juli 1922 noch am Leben befindlichen emeritierten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche mit Ausnahme der Superintendenten und des Geheimen Oberkonsistorialrats Wolf auf die bevorstehende Erhöhung der Bezüge einen Vorschuß von 8000 Mark und an die am 1. Juli 1922 vorhandenen Witwen der evangelisch-lutherischen Geistlichen, die am 31. März 1922 aus der Kasse der Witweninstitute Witwengeld bezogen, einen Vorschuß von 1500 Mark zu zahlen.

Im Auftrage:
gez. R u n d t.

An den Oberkirchenrat.

Von den Anträgen und Entschliebungen der 3. Konferenz Evangelischer Jugendpfarrer Deutschlands, die vom 3. bis 5. Mai d. J. in Spandau stattfand, bringt der Oberkirchenrat die folgenden zur allgemeinen Kenntnis und empfiehlt sie der Beachtung der Pastoren und der Kirchengemeinderäte:

Jugendpfarrerkonferenz empfiehlt den Kirchenbehörden und Pfarrern, die Frage der Jugendgottesdienste als eine überaus dringende, aber ebenso schwierige und mit ebenso großer Gewissenhaftigkeit zu behandelnde Frage mit allem Ernst ins Auge zu fassen.

Die evangelischen Konsistorien werden gebeten, noch einen Bericht bei den diesjährigen Kreissynoden und Pfarrkonventen auf die Tagesordnung setzen zu lassen über das neue, auch in kirchlicher Hinsicht außerordentlich wichtige Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Dasselbe soll am 1. April 1923 in Kraft treten, bedarf aber gründlicher Vorbereitung, wenn unsere evangelische Gemeinde bei der Bildung der staatlichen Jugendämter und Ausschüsse nicht an die Seite gedrückt oder gar ausgeschaltet werden soll. Eile tut not. Die Kenntnis davon muß in

weiteste Kreise unserer Gemeinde gebracht werden, und Maßnahmen, die in Aussicht genommen werden, müssen unverzüglich in Angriff genommen werden. *)

Die Jugendpfarrerkonferenz bittet herzlich, auf folgende brennende Frage das Interesse richten zu wollen. In vielen Städten unseres Vaterlandes, man kann fast sagen überall, macht sich ein dringender Notstand schmerzlich bemerkbar. Es fehlen den Jugendämtern die nötigen evangelischen Persönlichkeiten, Männer und Frauen, die die Vormundschaft, namentlich auch bei den unehelichen Kindern, übernehmen können und wollen. Wir bitten, für diese dringende Aufgabe, die auch von hoher sozialer und nicht weniger innerlicher Bedeutung ist, auch in Ihren Kreisen zu werben und Namen zu sammeln und an die zuständigen örtlichen Stellen (Pfarrämter) weiterzugeben. Im Zusammenhang damit scheint es uns an der Zeit, einen Blick auch auf andere Aufgaben des in unserer evangelischen Kirche so wenig verstandenen Patenamtes zu richten und sie zur rechten Auswirkung und Gestaltung zu bringen. Es schiene uns der Beachtung wert, ob es nicht ratsam wäre, seitens der Kirche bei der Taufe unehelicher Kinder Paten zu stellen, die sich in christlicher Liebe des Kindes und seiner Mutter annähmen, sie zu betreuen. Die zuständigen Pfarrämter würden es gewiß dankbar begrüßen, wenn auch aus Ihrem Kreise gefestigte christliche Persönlichkeiten sich bereit fänden, solch Patenamt zu übernehmen. Die gerichtliche Seite des Vormunds- und Patenamtes würden die kirchlichen Jugendämter gerne übernehmen.

Schwerin, den 6. Juli 1922.

Der Oberkirchenrat.

Bierstedt.

*) Anm.: Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ist Mitte Juni vom Reichstage im wesentlichen nach den Mehrheitsbeschlüssen des Ausschusses angenommen worden, nachdem die Ausschlußberatungen fast ein Jahr lang gedauert haben. Ein über die Grundzüge des Gesetzes instruierender Artikel von Ober-Verw.-Ger.-Rat Leutheusser-Jena, M. d. R., ist am 23. Juni in Nr. 144 der Mecklog. Zeitung erschienen.

G.-Nr. 7234.

Der in Auflösung begriffene Mecklenburgische Verband Evangelischer Arbeitervereine ist gelegentlich einer vom Oberkirchenrat Goesch geleiteten Vertreterversammlung am 9. Juli 1922 in Güstrow neubegründet worden. Der Vorsitz wurde nach geschעהener Wahl von dem Pastor Siegert in Güstrow übernommen. Der § 2 der Verbandsatzungen lautet: „Der Verband will in jedem der ihm angeschlossenen Vereine schaffen:

1. Eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens. Seine Mitglieder wollen sich erziehen zu einer evangelischen Kameradschaft, zu einem lutherischen Treubund für Glauben und Sitte, Kirche und Volkstum, wider Unglaube, Anzucht und alles unchristliche Wesen. Wir schämen uns des Evangeliums von Christo nicht!

2. Eine Pflegstätte deutscher Gesinnung zur Förderung deutscher Eigenart, deutschen Selbstbewußtseins und deutscher Volkskraft. Wir schämen uns des deutschen Namens nicht!
3. Eine Pflichtstätte brüderlicher Liebe. Im Vertrauen auf die Kraft des Evangeliums will der Verband sozial bilden, sozial helfen, sozial heben. Wir schämen uns der dienenden Arbeit nicht!

In der Überzeugung, daß sich in den evangelischen Arbeitervereinen ein dankbares Feld für eine erspriessliche seelsorgerliche und kirchlich-soziale Arbeit bietet, vertraut der Oberkirchenrat, daß die Herren Pastoren sich die Pflege der bestehenden Vereine ernstlich angelegen sein lassen und an Orten, an denen derartige Vereine nicht bestehen, sich bemühen werden, sie zu begründen. Der erfahrungsgemäß erfolgreichste Schritt dazu ist eine in geeigneter Weise geschehende Einladung an die christlich gesinnten Arbeiter der Gemeinde zu einer Bibelbesprechung unter einem sozialen Gesichtspunkt. Meldungen über geschehene Neugründungen sieht der Oberkirchenrat entgegen.

Schwerin, den 19. Juli 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

II. Personalveränderungen.

G.-Nr. 6487.

An Stelle des nach Alig berufenen Pastors Nix ist der Hilfsprediger Kalkofen zu Wredenhagen durch Stimmenmehrheit wiederum zum Pastor an der Kirche und Gemeinde Biendorf erwählt worden.

Schwerin, den 4. Juli 1922.

Seite 58
(leer)